

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 14. Januar 2015

Postulat von Maleica Landolt und Markus Hungerbühler betreffend Erarbeitung eines Konzepts für den gemeinsamen Versand von Wahlprospekten bei den Gemeinde-, Kantons- und Nationalratswahlen, Bericht und Abschreibung

Am 6. Juli 2011 reichten Gemeinderätin Maleica Landolt (GLP) und Gemeinderat Markus Hungerbühler (CVP) folgendes Postulat, GR Nr. 2011/270, ein, das dem Stadtrat am 16. Januar 2013 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie ein gemeinsamer Versand von Wahlprospekten der beteiligten Parteien bei Gemeinde-, Kantons- und Nationalratswahlen organisiert und umgesetzt werden kann. Bei den Abklärungen und der Erarbeitung eines möglichen Konzeptes sollten nach Möglichkeit alle im Gemeinderat vertretenen Parteien miteinbezogen werden wie auch die Kreiswahlbüroverantwortlichen und eine entsprechende Vertretung der Stadt, welche das vorhandene Knowhow einbringen können.

Der Aufwand für den gemeinsamen Versand der Wahlprospekte soll für die Stadt kostenneutral sein, indem die Parteien die Unkosten nach einem vereinbarten fairen Modell aufteilen.

Begründung:

Der gemeinsame Versand von Wahlwerbung macht sowohl ökologisch wie auch ökonomisch Sinn. Zusätzlich gibt es auch einen wichtigen politischen Aspekt: Wer auswählen kann, kann auch wirklich wählen.

Unsere Demokratie besteht und lebt von einem vielfältigen ausgewogenen Angebot von unterschiedlichen Parteien. Mit einem gemeinsamen Versand, wie es zum Beispiel in der Stadt Winterthur oder im Kanton Aargau Praxis ist, würden den Stadtzürcher Stimmberechtigten die Informationen aller kandidierenden Parteien zur Verfügung stehen. Somit hätten die Wählenden die umfassende Information zur Auswahl für die Wahl.

Ausserdem darf die Beteiligung am politischen Geschehen für eine Partei nicht von den Finanzierungsmöglichkeiten abhängen, darum sollten die Kosten des Versands nach einem gerechten fairen Modell – zum Beispiel nach dem erreichten Wähleranteil bei den vorherigen Wahlen auf der entsprechenden Stufe – auf alle Beteiligten aufgeteilt werden. Für jede Partei würde der finanzielle Aufwand somit massiv verringert werden.

Bericht

Verschiedene Gemeinden und Kantone kennen einen gemeinsamen Versand von Wahlprospekten, wie er im Postulat angeregt wird. Die Leistungsumfänge und Finanzierungen dieser einzelnen Regelungen sind vielfältig und lassen sich nur bedingt auf ein grosses Gemeinwesen wie die Stadt Zürich mit ihren gut 220 000 Stimmberechtigten übertragen.

Eine gebündelte Zustellung der Wahlwerbung aller an der Ausmarchung teilnehmenden politischen Parteien und Gruppierungen an die Stimmberechtigten bietet Vorteile sowohl in demokratiepolitischer als auch in ökonomischer und ökologischer Hinsicht. Als Vorteile können angeführt werden: Wenn die Stimmberechtigten die Wahlwerbung in einer konzentrierten und entsprechend repräsentativen Form erhalten, kann der pluralistische Meinungsbildungsprozess positiv beeinflusst werden. Darüber hinaus entfällt der mögliche Übersättigungseffekt durch die Vielzahl von isolierten Sendungen einzelner Parteien. Bei den Parteien führt ein gemeinsamer Versand zu einem insgesamt reduzierten logistischen und finanziellen Aufwand, indem gleichartige Prozesse (v. a. Verpacken und Versand) zusammengelegt werden können. Gleichzeitig können durch die Einsparung von Verpackungsmaterial und den Wegfall von separaten und nicht in allen Fällen zielgerichteten Zustellungen natürliche Ressourcen eingespart werden.

Zu bedenken gilt es allerdings auch die kritischen Faktoren:

1. Separater und neutraler Versand

§ 60 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) regelt den Bestand (Inhalt) der amtlichen Stimm- und Wahlunterlagen abschliessend. Entsprechend muss ein Versand von Wahlwerbung losgelöst von jenem der amtlichen Stimmcouverts erfolgen. Für den Stadtrat wäre es mit Blick auf eine transparente und faire Information der Stimmberechtigten zudem unabdingbar, dass ein Wahlwerbeversand in einem neutralen Umschlag ohne jeglichen amtlichen Anstrich erfolgt.

2. Finanzierung und Kosten

Das Postulat schlägt eine für die Stadt kostenneutrale Finanzierung und die Verteilung der Kosten auf die teilnehmenden Gruppierungen nach einem gerechten Modell vor. Die Gesamtkosten für die Administrierung des Versands belaufen sich nach Berechnungen der Stadtkanzlei je Wahl auf rund Fr. 370 000.– (Bereitstellen der Adressen der Stimmberechtigten durch die Stadtverwaltung Fr. 70 000.–, Versandlogistik durch einen professionellen externen Anbieter Fr. 75 000.–, Verpackungsmaterial / Porti Fr. 220 000.–, Koordinationsaufwand der städtischen Dienststellen Fr. 2000.–). Diese finanzielle Belastung dürfte vor allem für kleinere Parteien, die die Verteilung bislang beispielsweise über ehrenamtlich Verteilende bewältigten, nicht einfach zu verkraften sein. Für den Fall der Freiwilligkeit der Teilnahme am gemeinsamen Werbeversand würde zudem die Nichtbeteiligung einer oder mehrerer Gruppierungen einen entsprechenden Mehraufwand für die teilnehmenden Gruppierungen zur Folge haben.

Eine anteilmässige Beteiligung der Stadt an diesen Kosten aufgrund einer neu zu schaffenden rechtlichen Grundlage würde der im Vorstoss postulierten Kostenneutralität entgegenlaufen.

3. Regelungsbedarf

Damit ein für alle Beteiligten fairer und für die Stimmberechtigten transparenter Versand gewährleistet wäre, müssten verbindliche Regeln festgelegt werden. Vorab wäre das für die Organisation und Koordination zuständige Gremium (z. B. IFK, IPK, Büro des Gemeinderats) zu bestimmen. Dieses Gremium müsste die Einhaltung der Spielregeln überwachen und notfalls korrigierend eingreifen sowie für das Inkasso verantwortlich zeichnen. Weiter wären aus Sicht des Stadtrats folgende Punkte zu regeln:

- Kriterien, die eine politische Partei oder Gruppierung zur Teilnahme am Versand berechtigen (z. B. Einreichung einer Wahlliste),
- Vorgaben zu den Werbemitteln wie zulässige Inhalte (z. B. Verbot von rassistischen, diskriminierenden, ehrverletzenden und offensichtlich wahrheitswidrigen Aussagen, Konzentration der Wahlwerbung auf Inhalte, die mit den Kandidatinnen und Kandidaten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen), Formate (z. B. max. A2 auf A4 gefaltet, zweiseitig bedruckt) und Umfang (z. B. max. 120 g/m²),
- Art des Versands (z. B. neutraler oder bedruckter Umschlag, B-Post-Massensendungen),
- Wahl des professionellen Versandanbieters (z. B. Stiftung Behindertenwerk St. Jakob; die städtische Stimmregisterzentrale fällt dafür ausser Betracht, weil die erforderlichen Kapazitäten aufgrund der Vielzahl von regelmässig wiederkehrenden amtlichen Versänden – insbesondere wegen des in der gleichen Zeit anfallenden Versands der Stimm- und Wahlunterlagen – nicht bereitgestellt werden können),

- Kostenverteilungsschlüssel (z. B. Teilung der Kosten durch die Anzahl Wahlzettel oder durch die Anzahl der Kandidierenden jener Parteien, die am Versand teilnehmen würden), Inkasso (z. B. Vorauszahlung als Bedingung zur Teilnahme) und Möglichkeit des nachträglichen Rückzugs für den Fall einer zu kleinen Beteiligung oder Verpflichtung zur Teilnahme, z. B. für alle im Parlament vertretenen politischen Parteien,
- Termine (Anmeldeschluss für die verbindliche Teilnahme am gemeinsamen Versand, Vorlage der Wahlprospekte, Abgabe des gedruckten Materials, Zeitpunkt des Versands),
- Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes, sofern die Parteien die Adressen der Stimmberechtigten gegen kostendeckendes Entgelt von der Stadtverwaltung beziehen möchten (z. B. Lieferung des Adressmaterials durch die Stadt direkt an den Versandanbieter mit der Verpflichtung, die Daten strikt nur für diesen Bestimmungszweck zu verwenden und nach Abschluss des Auftrags umgehend zu löschen/vernichten).

4. Würdigung

Den unbestrittenen Vorteilen eines gemeinsamen Wahlprospektversands stehen auch kritische Aspekte gegenüber. So ist der Koordinationsaufwand nicht zu unterschätzen. Die Regulierung der Wahlprospekte würde die Parteien in der bisher gegebenen Wahlfreiheit – etwa bei der Festlegung der konkreten Werbemittel – zumindest teilweise beschränken. Zudem ist zu bezweifeln, dass der mit einem gemeinsamen Wahlwerbeversand verbundene positive Effekt aus der Konzentration der Ressourcen vollumfänglich eintritt, weil kaum sämtliche Parteien ihre gedruckte Wahlwerbung ausschliesslich auf den parteiübergreifenden Versand beschränken würden. Angesichts der ständig zunehmenden Bedeutung der Online-Werbung stellt sich auch die Frage, ob ein Wahlwerbeversand in gedruckter Form mittelfristig noch als zeitgemäss einzustufen ist und tatsächlich als ökologisch sinnvoll betrachtet werden kann. Der Stadtrat verweist auch auf ein Postulat, das 2011 im Zürcher Kantonsrat eingereicht worden ist (KR Nr. 87/2011). Es forderte eine kantonale Regelung, die die Gemeinden dazu verpflichtet, bei sämtlichen Proporzwahlen einen gemeinsamen Versand der Wahlprospekte zu organisieren. Der Vorstoss ist vom Kantonsrat u. a. mit dem Argument abgelehnt worden, dass sich die bisherigen, in Eigenverantwortung der Parteien organisierten Wahlwerbeversände bewährt hätten und eine behördliche Regelung nicht nötig sei.

Insgesamt erachtet der Stadtrat eine über die Zurverfügungstellung der Adressen hinausgehende Beteiligung der Stadt als nicht angezeigt. Ein gemeinsamer Versand von Wahlprospekten steht direkt im Zusammenhang mit dem Parlament und sollte deshalb in Eigenverantwortung der politischen Parteien wahrgenommen werden. In Würdigung der einleitend angeführten Vorteile von parteiübergreifenden Wahlwerbeversänden erklärt er sich aber gerne bereit, ein entsprechendes Vorhaben auf Wunsch der Parteien durch folgende konkreten Beiträge zu unterstützen:

- Bereitstellung der Adressen der städtischen Stimmberechtigten, geordnet nach Wahlkreisen, an die Parteien zu noch gemeinsam zu definierenden Rahmenbedingungen (u. a. Datenschutz), in einer noch festzulegenden Form und gegen eine kostendeckende Entschädigung. Gegenwärtig wäre von einer Kostenverrechnung von rund Fr. 70 000.– je Wahlwerbeversand auszugehen (Koordinationspauschale von Fr. 500.– und Zuschlag von 30 Rappen je Adresse bei aktuell rund 223 000 Stimmberechtigten).
- Beratende Unterstützung durch die Stadtkanzlei bei der Ausarbeitung der Richtlinien für gemeinschaftliche Wahlwerbeversände der Parteien und Gruppierungen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend «gemeinsamer Versand von Wahlprospekten der beteiligten Parteien bei Gemeinde-, Kantons- und Nationalratswahlen» wird Kenntnis genommen.**
- 2. Das Postulat GR Nr. 2011/270 von Maleica Landolt (GLP) und Markus Hungerbühler (CVP) vom 6. Juli 2011 betreffend «gemeinsamer Versand von Wahlprospekten der beteiligten Parteien bei Gemeinde-, Kantons- und Nationalratswahlen» wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti